

## KPMG-Studie im Auftrag der EU-Kommission

# IFRS für Ausschüttungszwecke geeignet?

Die Studie adressiert Alternativen zum Kapitalerhaltungskonzept der 2. gesellschaftsrechtlichen EU-Richtlinie und bestätigt die Eignung der IFRS für Ausschüttungsbemessungszwecke – allerdings sind Solvenztests zur Vermeidung bestandsgefährdender Ausschüttungen erforderlich. Müssen Entwicklungen dieser Art auch auf den nicht kapitalmarktorientierten Mittelstand abfärben? Die Offenlegung von Solvenztestdaten für Kapitalerhaltungszwecke hätte vergleichbare Wirkungen wie die anstehende BilMoG-Transparenz.

### Hintergrund der Studie

Kapitalmarktorientierte Unternehmen müssen derzeit in der EU in der Rechnungslegung mindestens dreigleisig<sup>1</sup> fahren:

- IFRS-Konzernabschluss für Kapitalmarktzwecke,
- Einzelabschluss nach nationalem Recht (z. B. HGB) für Ausschüttungsbemessungszwecke,
- Steuerbilanz als Steuerbemessungsgrundlage.

Das System des Gläubigerschutzes durch bilanzielle Kapitalerhaltung steht in der EU auf dem Prüfstand. Anstelle eines Einzelabschlusses nach nationalem Recht könnten z. B. Solvenztests vorgeschrieben werden, die den informationellen Gläubigerschutz durch die IFRS-Rechnungslegung ergänzen würden. In ihrem Aktionsplan zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts hatte die EU-Kommission im Mai 2003 die Erstellung einer Machbarkeitsstudie vorgeschlagen, um Alternativen zu dem von der 2. gesellschaftsrechtlichen Richtlinie eingeführten System der Kapitalerhaltung zu untersuchen. Im Oktober 2006 wurde KPMG mit der Durchführung der Studie beauftragt. Die Studie beleuchtet auch die Auswirkungen der Regelungen zur Gewinnausschüttung vor dem Hintergrund der IAS-Verordnung (EG/1606/2002). Kommt es EU-weit zu einer Anerkennung von IFRS-Abschlüssen für Ausschüttungsbemessungszwecke – z. B. mit Solvenztests als Sicherungsmaßnahme – wäre für AGs und ggf. auch GmbHs der HGB-Einzelabschluss überflüssig. Diese Unternehmen müssten dann „nur noch“ eine Rechnungslegung nach IFRS und für Steuerzwecke erstellen.

### Vorgehensweise der Studie

KPMG hat mehrere Optionen für eine Anpassung des derzeit geltenden Kapitalerhaltungssystems in der EU ausgearbeitet. Ein wesentliches Ziel der Untersu-

chung besteht darin, den Unternehmen die Nutzung von IFRS-Abschlüssen zur Ausschüttungsbemessung zu erleichtern. Folgende Aspekte des Kapitalerhaltungssystems in der EU waren im Rahmen der Studie zu analysieren:

- Die Verwaltungskosten, die durch die derzeitigen Regelungen zum Gründungskapital und zur Kapitalerhaltung für die betroffenen Unternehmen verursacht werden.
- Kosten und Nutzen von Solvenztests und anderen alternativen Methoden zur Feststellung der ausschüttungsfähigen Beträge.
- Möglichkeiten zum Aktionärs- und Gläubigerschutz in alternativen Systemen.
- Umsetzungskosten eines Alternativsystems (z. B. Compliance Kosten, die den Unternehmen durch eine Anpassung an neue Anforderungen entstehen würden).

Im Rahmen der Studie wurden die bestehenden Kapitalerhaltungssysteme in fünf EU-Staaten (Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Polen und Schweden) und in vier Nicht-EU-Ländern (USA (Kalifornien und Delaware), Kanada, Australien, Neuseeland) unter rechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten eingehend analysiert. Um die Ergebnisse der Studie auf eine breite empirische Basis zu stellen, wurden zahlreiche Interviews mit hochrangigen Unternehmensvertretern durchgeführt (Fragebogen an mehr als 3.500 Unternehmen). Nach Vorlage der Studie mit verschiedenen Handlungsoptionen ist es nun Aufgabe der EU-Kommission über eine mögliche Reform des Kapitalerhaltungssystems zu entscheiden.

### Kernergebnisse der Studie im Überblick

Prinzipiell sind IFRS-Jahresabschlüsse auch für Ausschüttungszwecke geeignet. Die vorgelegten Optionen reichen von



**DIPL.-KFM. RALPH BRINKMANN,**  
CPA (IL), Master M.B.L.T. (jur.),  
StB, MIBP, Vice President der German CPA Society e. V., Partner FAS International Auditing & Assurance GmbH StBG, München (FAS-Gruppe), Partner Bayern Treuhand International Auditing & Assurance GmbH WPG, München.



**DIPL.-OEC. ULRICH RILLING,**  
CINA, Consultant,  
FAS International Auditing & Assurance GmbH StBG, München (FAS-Gruppe).

einer sehr begrenzten Reform, die nur einen Solvenztest vorsieht und ansonsten an die Sorgfaltpflicht des Managements appelliert, bis zu einer Abschaffung des gesetzlichen Mindestkapitals.

### Verwaltungskosten der Kapitalerhaltungssysteme

Eine Reduktion der Compliance Costs kann nicht als Motivation für den Übergang auf ein alternatives Solvency-based System dienen, da diese Kosten keine entscheidende Rolle spielen. Die Nicht-EU-Länder verlassen sich typischerweise

<sup>1</sup> Für ausländische Unternehmen, die bei der US-Börsenaufsicht SEC registriert sind (Foreign Private Issuer), ist die Verpflichtung zur Erstellung einer Überleitungsrechnung von IFRS auf US-GAAP durch die Entscheidung der SEC vom 15.11.2007 unter bestimmten Voraussetzungen bereits mit Wirkung ab 2007 entfallen.

auf zusätzliche Solvenzttests und nehmen überwiegend von einem gesetzlichen Mindestkapital Abstand.

### Eignung der IFRS für Ausschüttungszwecke

Ziel der IFRS ist die „decision usefulness“ der Informationen, die den Adressaten der Finanzberichterstattung zur Verfügung gestellt werden. Die IASB-Verlautbarungen sind nicht primär eine Basis für die Ausschüttungspolitik. Die Bewertungsmaßstäbe der IFRS umfassen in vielen Bereichen die beizulegenden Zeitwerte. Der Fair-Value-Ansatz resultiert im Ausweis unrealisierter Gewinne/Verluste bzw. hat eine direkte Auswirkung auf das Eigenkapital. Sind die IFRS vor diesem Hintergrund geeignet, als Basis für ein alternatives Kapitalerhaltungssystem zu dienen?

- Die IAS-Verordnung hat nicht nur die Pflicht zur Aufstellung von IFRS-Konzernabschlüssen für kapitalmarkt-orientierte Unternehmen in der EU eingeführt, sondern umfasst auch das Wahlrecht für die EU-Mitgliedstaaten, IFRS-Einzelabschlüsse vorzuschreiben bzw. zu gestatten. Folglich können IFRS-Abschlüsse die Basis für die Ausschüttungsbemessung bilden, je nach Ausgestaltung durch den nationalen Gesetzgeber. Die empirische Erhebung hat gezeigt, dass die Mehrheit der EU-Staaten (17 von 27) bereits jetzt die Verwendung von IFRS-Abschlüssen zur Bestimmung von Ausschüttungen erlaubt. Deutschland dagegen gestattet IFRS-Einzelabschlüsse bisher nur für Veröffentlichungszwecke (§ 325 Abs. 2a HGB). 7 dieser 17 EU-Staaten verlangen eine Anpassung der IFRS-Abschlüsse, um das ausgewiesene IFRS-Ergebnis für Ausschüttungszwecke in erster Linie um unrealisierte Gewinne/Verluste zu korrigieren. Bestandsgefährdende Ausschüttungen sollen so verhindert werden. Die Studie betont bzgl. der Ergebnis- und Eigenkapitalauswirkungen der IFRS-Rechnungslegung, dass die Anwendung der IFRS nicht gleichbedeutend ist mit dem Ausweis eines höheren Gewinns. Die größten Abweichungen bei der Bewertung zum Fair Value zwischen den IFRS und den nationalen Rechnungslegungsvorschriften wurden in der Studie bei IAS 19, 29, 39 und 40 sowie IFRS 2, 3 und 5 festgestellt.

Im Ergebnis liefert der Vergleich der IFRS mit den nationalen Rechnungslegungsvorschriften keinen unmittelbaren Nachweis, dass IFRS-Abschlüsse nicht für Ausschüttungszwecke herangezogen werden könnten. Dennoch können Situationen auftreten, bei denen die An-

wendung der IFRS als Ausschüttungsbemessungsbasis zu übermäßigen Ausschüttungen führen könnten, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden. Für diese Fälle müssen bei der Reform der Kapitalerhaltungssysteme Sicherungsmaßnahmen implementiert werden.

## Reform of the basic model of capital

### Model 1a: Company Option

- Auf Basis einer Treuepflicht (fiduciary duty), die im Gesellschaftsrecht zu verankern wäre, entscheidet das Management, ob der „balance sheet test“ auf Basis der angewandten Rechnungslegung (z. B. IFRS) angemessen ist, um für die Ausschüttungsbemessung zu dienen.
- Das Management kann Anpassungen vornehmen, um nur den realisierten Gewinn für Ausschüttungszwecke bereit zu stellen.
- Die Treuepflicht umfasst auch die Pflicht zur Einschätzung, ob die aktuelle und zukünftige Cashflow-Situation die Ausschüttung der ermittelten Beträge zulässt.
- Eine solche Treuepflicht könnte auf EU-Ebene oder ausschließlich auf nationaler Ebene eingeführt werden.

### Model 1b: Regulator Option

- Eine Regulierungsinstitution bzw. ein Standardsetter schreibt verpflichtende Anpassungen für bestimmte Ansatz- und Bewertungsmethoden im Rahmen eines konkreten Rechnungslegungsregelwerks (z. B. IFRS) vor, die für Ausschüttungszwecke als nicht geeignet angesehen werden.
- Solche Anpassungen könnten auf EU-Ebene wie auch auf Mitgliedstaatenebene geregelt werden.

### Model 2: IFRS solvency add-on

- Verpflichtender Solvenzttest für alle EU-Unternehmen, die IFRS-Einzelabschlüsse erstellen. Die sonstigen Regelungen der 2. EU-Richtlinie bleiben bestehen.
- Dieser Ansatz erfordert die Einführung konkreter Vorgaben für den Solvenzttest auf EU-Ebene oder Mitgliedstaatenebene.

### Model 3: On equal terms

- Reform durch Abschaffung des gesetzlichen Mindestkapitals und Einführung eines zweistufigen Ausschüttungstests bestehend aus „balance sheet test“ und „solvency test“. Beide Tests sind gleichwertig, d. h. die Kriterien beider Tests müssen für eine Ausschüttungsentscheidung erfüllt werden.
- Als zusätzliches Schutzelement könnte eine „solvency margin“ eingeführt werden. Hinsichtlich des „balance sheet test“ könnte das Mindestkapital entfallen oder durch eine „solvency margin“ ersetzt werden.

### Model 4: Solvency test predominance

- Reform durch Abschaffung des gesetzlichen Mindestkapitals. Im Rahmen eines zweistufigen Ausschüttungstests muss der Solvenzttest in jedem Fall „bestanden“ werden. Der „balance sheet test“ stellt – auch bei Nichterfüllung der Kriterien – keine Restriktion für mögliche Ausschüttungen dar, solange die Kriterien des Solvenzttests erfüllt werden.
- Ausschüttungen wären auch bei einem negativen Ergebnis des „balance sheet tests“ möglich, wenn der Solvenzttest bestätigt, dass die Cashflow-Situation die Ausschüttungen rechtfertigt.

## Optionen zur Reform des Kapitalerhaltungssystems

Als Ergebnis der Studie wird in drei Hauptkategorien (vgl. die drei Tabellen in diesem Beitrag auf S. 12-14) eine Bandbreite von Optionen zur Systemreform vorgestellt. Die Studie empfiehlt jedoch keines dieser Modelle als eindeutig zu bevorzugende Alternative. Die Entscheidung liegt bei den Institutionen der EU in ihrer Rolle als europäischer Gesetzgeber und bedarf im Vorfeld einer finalen Entscheidung einer Diskussion mit allen betroffenen Stakeholdern.

Die genaue Ausgestaltung des Solvenztests ist für alle potenziellen Änderungen des bestehenden Grundmodells des gesetzlichen Mindestkapitals das zentrale Charakteristikum – und damit auch die zentrale Herausforderung – einer Reform des Kapitalerhaltungssystems. Die Anforderungen an durchzuführende Solvenztests determinieren zudem die wirtschaftlichen Belastungen für die Unternehmen, die mit einem neuen Kapital-

erhaltungssystem verbunden wären. Die Möglichkeiten variieren entsprechend von einer eigenverantwortlichen Bestimmung des angemessenen Umfangs eines Solvenztests durch das Management bis hin zu einer verpflichtend vorgeschriebenen mittelfristigen Projektion der zukünftigen Einzahlungsüberschüsse (Cash-flows) unter Berücksichtigung bestehender Verpflichtungen. Die Öffentlichkeit könnte über die Verantwortung des Managements für den Solvenztest mittels eines Solvenz-Testats („solvency certificate“) informiert werden. Im Rahmen der Studie wurde ein Solvenztest auf der Basis einer langfristigen Vorausschau (long-term projection) nicht als mögliche Option berücksichtigt. Nach den Ergebnissen der Interviews können verlässliche Vorhersagen für Prognosezeiträume von mehr als fünf Jahren in aller Regel nicht erstellt werden. Diese Einschränkung ist sachgerecht und stimmt auch mit den praktischen Erfahrungen der Autoren dieses Beitrags überein.

Abschließend untersucht die Studie die Einführung von nennwertlosen Aktien (no-par value shares), die sich weder auf einen Nenn- noch einen Teilbetrag beziehen. Derzeit erkennt die 2. EU-Richtlinie nur Stückaktien und Aktien mit einem bestimmbar Nennwert an. Die Optionen reichen von Lösungen, bei denen die Vorgaben der Richtlinie weitgehend unangetastet bleiben, bis hin zu einer grundlegenden Reform, wonach auch Einzahlungen der Anteilseigner für Zwecke der Ausschüttung zur Verfügung stehen würden, sofern bestimmte Tests (z. B. „solvency test or margin“) dem nicht entgegenstehen.

## Gläubigerschutz durch Solvenztests

Das Kapitalerhaltungssystem in der EU steht insbesondere deshalb auf dem Prüfstand, weil es nach zunehmend geäußelter Auffassung keinen effizienten Gläubigerschutz gewährt. Gläubiger könnten besser geschützt werden, wenn zukünftige Cashflows die möglichen Ausschüttungen determinieren würden. Solvenztests dienen der Prüfung, ob ein Unternehmen, in einem bestimmten Zeitraum nach und trotz der Ausschüttung von Dividenden über ausreichend liquide Mittel verfügen wird, um den Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können.

Im Gegensatz zu den bisher geltenden Regelungen (Bilanzkennzahlen auf Basis von Vergangenheitsdaten) erfolgen Solvenztests primär auf Basis zukunftsorientierter Cashflow-Prognosen. Den zukunftsorientierten Daten kann eine höhere Beurteilungsrelevanz beigemessen werden. Diesem Vorteil steht die Einschränkung der Verlässlichkeit und Nachprüfbarkeit von zukunftsorientierten Plandaten gegenüber. Solvenztests, die für Ausschüttungszwecke herangezogen werden, müssen bestimmte Anforderungen erfüllen, um existenzgefährdende Ausschüttungen zu verhindern:

- Zukunftsorientierung
- Nutzung von Zahlungsgrößen (statt Ertrags- und Aufwandsgrößen)
- Realistische Annahmen hinsichtlich zukünftiger Ereignisse (Unverzerrtheit der Zukunftserwartungen – eine erhebliche Herausforderung für die Bewertungspraxis).

### Solvency test models

#### Model 1: Leave it to the companies

- Einführung einer Treuepflicht (fiduciary duty) des Managements, Ausschüttungen unter Cashflow-Gesichtspunkten zu rechtfertigen.
- Da das Modell nicht beschreibt, wie der Solvenztest durchzuführen ist, können die Unternehmen flexibel ihre finanzielle Situation berücksichtigen. Ein finanziell gesundes Unternehmen mit ausreichend liquiden Mitteln muss keinen Detailtest durchführen, liegt jedoch eine finanziell angespannte Lage vor, muss der Solvenztest intensiviert werden.

#### Model 2: Current ratios

- Vergleich der kurzfristigen Vermögenswerte mit den kurzfristigen Schulden auf Basis testierter Jahresabschlüsse. Dieser Ansatz berücksichtigt jedoch keine prospektive Zukunftsbetrachtung, obwohl bestimmte zukünftige Verpflichtungen im Beurteilungszeitpunkt bereits bekannt sein können.

#### Model 3: Short-term projection

- Eine kurzfristige Vorausschau wäre mindestens auf die nächsten 12 Monate des Unternehmenslebenszyklus ausgerichtet. Ein weiteres Element ist die Einbeziehung bekannter langfristiger Verpflichtungen.

#### Model 4: Mid-term projection

- Bei der mittelfristigen Vorausschau bezieht sich der Prognosezeitraum auf die nächsten 3-5 Jahre des Unternehmenslebenszyklus (unter Berücksichtigung bekannter langfristiger Verpflichtungen).
- Der Prognosehorizont würde i. d. R. an die Grenzen der gegenwärtigen Unternehmenspraxis und -fähigkeit zur Voraussage zukünftiger Cashflows gehen.

- Berücksichtigung konzernspezifischer Sachverhalte (der Solvenzttest sollte stets auf der höchsten Aggregations-

ebene im Konzern durchgeführt werden).

### True no-par value shares

#### Model 1: Protection of all proceeds from share issues

- Die Regelungen der 2. EU-Richtlinie werden überwiegend beibehalten. Alle Einzahlungen, die aus der Emission neuer Aktien resultieren, werden durch Einstellung in eine neue Bilanzposition „equity capital“ unter „Ausschüttungsschutz“ gestellt.
- Neben der Abschaffung des Verbots nennwertloser Aktien wären weitere Änderungen insbesondere wegen der totalen Verfügungsbeschränkung der Einzahlungen aus Aktienemissionen erforderlich.
- Die Lösung würde zumindest in einigen EU-Staaten einen belastenderen Ansatz darstellen, da es derzeit in einigen EU-Staaten zulässig ist, Agio-Beträge zum Verlustausgleich heranzuziehen. Dies würde bei Einstellung des gesamten Emissionserlöses in die neue Bilanzposition „equity capital“ entfallen.

#### Model 2: Variable capital

- Die Einzahlungen aus der Emission neuer Aktien werden nur z. T. mit einer Ausschüttungssperre belegt. Der Großteil der Vorschriften der 2. EU-Richtlinie könnte beibehalten werden.
- Neben der Abschaffung des Verbots nennwertloser Aktien wären auch weitere Änderungen insbesondere wegen der differenzierten Verfügungsbeschränkung der Einzahlungen aus Aktienemissionen nötig.
- Die gebildeten und der Ausschüttung zunächst entzogenen Rücklagen können unter bestimmten Voraussetzungen bis auf Null reduziert werden.

#### Model 3: Mixed model

- Gezeichnetes Kapital entsteht zunächst bei Gründung des Unternehmens, wobei die Einzahlungen der Anteilseigner als gezeichnetes Kapital verbucht werden, bis das gesetzliche Mindestkapital oder ein satzungsgemäß festgelegter höherer Betrag erreicht ist.
- Sobald der Mindestbetrag erreicht ist, müssen Einzahlungen aus Aktienemissionen nicht mehr dem gezeichneten Kapital zugeführt, sondern können als Kapitalrücklage verbucht werden.
- Verschiedene Verfahren sind nötig, je nachdem ob die Einzahlungen aus Aktienemissionen dem gezeichneten Kapital oder einer Rücklage zugeführt oder entnommen werden sollen.
- Änderungen der 2. EU-Richtlinie sind zusätzlich zu diesen Verfahren und der Abschaffung des Verbots nennwertloser Aktien nötig, da hier ebenfalls Änderungen hinsichtlich der Verfügungsbeschränkung über die Einzahlungen der Anteilseigner resultieren. Der Anteil der dem gezeichneten Kapital zuzurechnenden Einzahlungen fällt geringer als nach der 2. EU-Richtlinie aus.

#### Models 4 and 5: Total abolition of legal capital

- Die Einzahlungen der Anteilseigner werden nicht mit einer Ausschüttungssperre belegt. Die Ausschüttung ist an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen („balance sheet test“ und/oder „solvency test“ oder „solvency margin“) gebunden.
- Da nennwertlose Aktien hier in ein vollständig neues rechtliches Umfeld eingebunden wären, wäre eine vollständig Revision der Regelungen der 2. EU-Richtlinie erforderlich. Diese Revision wäre jedoch bereits durch die o. g. Voraussetzungen für Ausschüttungen an sich notwendig.

Die Anpassungen der IFRS-Ergebnisse müssen je nach dem zukünftig relevanten Modell – auf der Basis von Solvenzttests und/oder durch Korrektur unrealisierter Fair-Value-Gewinne/Verluste – auch die fortlaufende Weiterentwicklung der IASB-Verlautbarungen (Trend: zunehmende Verwendung von Fair Values als Bewertungsmaßstab) berücksichtigen. Das europäische Kapitalerhaltungssystem dürfte in Zukunft wesentlich dynamischeren Änderungen unterliegen als dies bisher im Mindestkapitalssystem der Fall war.

### Auswirkungen auf den Mittelstand unter Berücksichtigung des BilMoG

Die zahlreichen aktuellen Reformvorhaben auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene sollten nicht isoliert auf ihre Vorteilhaftigkeit hin beurteilt werden. Aus deutscher Sicht könnten die Ergebnisse der Studie durchaus mit einem Blick auf den Entwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) beurteilt werden.

Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking hat im Rahmen des 4. Gesprächskreises der German CPA Society e. V. am 18.4.2008 in Heidelberg (Berichterstattung unter <http://www.gcpas.org/n362340/n.html>) die Entwicklung der Annäherung der deutschen Rechnungslegung an die internationalen Konzepte auf Basis des Referentenentwurfs kritisch gewürdigt und dabei die nachfolgend dargestellten Thesen aufgestellt.

Das BilMoG wurde am 21.05.2008 als Regierungsentwurf mit einigen Änderungen vorgelegt.

Die grundlegende Ausrichtung an der internationalen Rechnungslegung wurde jedoch nicht korrigiert. Deshalb können bis zur endgültigen Verabschiedung des BilMoG die folgenden Ausführungen weiterhin dazu dienen, Einfluss auf die endgültige Fassung des BilMoG zu nehmen:

- Eine deutliche Differenzierung der Rechnungslegungsvorschriften für kapitalmarkt- und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen wäre im Sinne der Bilanzersteller und der Adressaten.

- In der EU besteht ein neues Wettbewerbsverständnis. Zukünftig steht nicht weiter der Wettbewerb im Binnenmarkt, sondern zwischen der EU und dem „Rest der Welt“ im Mittelpunkt.
- Hier stellt sich die Frage, ob das BilMoG in Verbindung mit den Offenlegungsvorschriften des EHUG dem deutschen nicht kapitalmarkt-orientierten Mittelstand aus Sicht des Wettbewerbs eher Nachteile als Vorteile bringt. Deutsche Unternehmen müssen – für alle Welt im Internet verfügbar – tiefe Einblicke in quantitative und qualitative Unternehmensdaten geben, zu denen die nicht kapitalmarkt-orientierten Konkurrenten (z. B. in den USA) nicht verpflichtet sind. Braucht der deutsche Mittelstand die Regelungen des BilMoG insbesondere zum Einzelabschluss überhaupt? Das BilMoG deutet in jedem Fall darauf hin, dass die Komplexität des HGB erhöht und ein Mehraufwand für die Bilanzsteller und Abschlussprüfer zu erwarten ist.
- Das BilMoG führt zu einem Auseinanderdriften von Handels- und Steuerbilanz. Die Maßgeblichkeit der Handels- für die Steuerbilanz bedarf einer grundsätzlichen Überprüfung. Die beabsichtigte Steuerneutralität des BilMoG bleibt abzuwarten. Fraglich ist, ob der Fiskus auf Dauer die sofortige Abzugsfähigkeit von in Zukunft im HGB-Abschluss aktivierten Aufwendungen akzeptieren wird oder das neue Verständnis der „Vermögensgegenstände“ auch auf die Steuerbilanz übertragen wird. Kurz- bis mittelfristig könnte es sinnvoll sein, ein eigenständiges Steuerbilanzrecht zu schaffen, um deutsche Unternehmen im Wettbewerb zu fördern.
- Für kapitalmarkt-orientierte Unternehmen können IFRS-Einzelabschlüsse mit Solvenztest eine mittelfristige Option sein. Für nicht kapitalmarkt-orientierte Unternehmen bedeutet die Offenlegung der Eckdaten des Solvenztest eine im Wettbewerb nachteilige Offenlegung des Finanzplans und

damit des Investitionsprogramms und zumindest teilweise der Strategie des Unternehmens. Ist diese Entwicklung – gerade aus Sicht der betroffenen Unternehmen – wirklich gewollt?

Wenn nicht, dann ist es höchste Zeit, dass die Interessensvertretungen der betroffenen, nicht kapitalmarkt-orientierten Unternehmen intervenieren, bevor unumkehrbare gesetzliche Fakten geschaffen werden.

### Fazit

In den Zeiten der an Dynamik kaum noch zu überbietenden Beeinflussung der Abschlüsse aller Unternehmen durch die internationale Rechnungslegung, muss eine stetige kritische Würdigung der Auswirkungen dieser Einflüsse differenziert nach kapitalmarkt-orientierten und nicht kapitalmarkt-orientierten Unternehmen die weiteren Entwicklungen begleiten. Börsennotierte Unternehmen im internationalen Wettbewerb werden sich den IFRS und den damit verbundenen Entwicklungen auf die Ausschüttungsbemessung nicht entziehen können. Die entscheidende Frage lautet: Muss der auf Basis des derzeitigen Systems erfolgreich agierende Mittelstand einschließlich der „Hidden Champions“ zwingend in diesen Sog gezogen werden? Die EU und insbesondere Deutschland sollten gerade im „Wettbewerb mit dem Rest der Welt“ nicht durch überzogene Offenlegungspflichten für den Mittelstand über das Ziel hinausschießen. Dies könnte den Unternehmen im Wettbewerb erheblich schaden, weil die internationalen Wettbewerber (z. B. aus den USA und China) Zugriff auf Unternehmensdaten erhalten, die sie selbst nicht offenlegen müssen.

In Kürze kann mit der Veröffentlichung der ersten Einschätzungen der EU-Kommission zu den Ergebnissen der KPMG-Studie gerechnet werden. Welchem der oben beschriebenen Modelle zur Kapitalerhaltung die EU-Kommission ihre Präferenz einräumen wird, darf mit Spannung erwartet werden. Dass es zu einer Reform mit wesentlichen Auswirkungen kommen wird, steht wohl außer Zweifel.

### Das hilft weiter

KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG: Feasibility study on an alternative to the capital maintenance regime established by the Second Company Law Directive 77/91/EEC of 13 December 1976 and an examination of the impact on profit distribution of the new EU-accounting regime, 2008:

- Pressemeldung 1.2.2008: [www.kpmg.de/6378.htm](http://www.kpmg.de/6378.htm)
- Executive Summary: [www.standard-setter.de/drsc/docs/press\\_releases/EU\\_Kommission\\_FeasStudy\\_Executive\\_Summary.pdf](http://www.standard-setter.de/drsc/docs/press_releases/EU_Kommission_FeasStudy_Executive_Summary.pdf)
- Studie: [www.kpmg.de/docs/KPMG-Studie\\_im\\_Auftrag\\_der\\_EU-Kommission\\_zur\\_Kapitalerhaltung\\_fertig.pdf](http://www.kpmg.de/docs/KPMG-Studie_im_Auftrag_der_EU-Kommission_zur_Kapitalerhaltung_fertig.pdf)
- Anhang Teil 1: Methodik der Stichprobenauswahl, Hauptfragebögen, Rechtliche Anhänge, Kapitalerhaltungsregeln für Gesellschaften mit beschränkter Haftung: [ec.europa.eu/internal\\_market/company/docs/capital/feasibility/study-annex1\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/company/docs/capital/feasibility/study-annex1_en.pdf)
- Anhang Teil 2: Rechtliche Fragebögen, Kostenfragebögen: [ec.europa.eu/internal\\_market/company/docs/capital/feasibility/study-annex2\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/company/docs/capital/feasibility/study-annex2_en.pdf)

Marx: Der Solvenztest als Alternative zur Kapitalerhaltung in der Aktiengesellschaft, 2006.

Pellens/Jödicke/Richard: Solvenztests als Alternative zur bilanziellen Kapitalerhaltung?, in: DB 2005, S. 1393-1401.